

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10. 02. 2020 folgende Satzung erlassen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung und Verwaltung der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam, „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde vom 20.06.2016

Artikel 1

Der Absatz (2) des § 3 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (1) Punkt 1 wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha.

Die Gebühr je angefangene BE beträgt 4,40 Euro

- (3) 1. Gebühr für Flächen im Einzugsbereich des Verbandes „Untere Peene“
- a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 **je ha 8,69 €**
 - b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 **je ha 17,42 €**
2. Gebühr für Flächen im Einzugsbereich des Verbandes „Landgraben“
- a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 **je ha 10,03 €**
 - b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 **je ha 20,05 €**
3. Gebühr für Flächen im Einzugsbereich des Verbandes „Uecker-Haffküste“
- a) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 2 **je ha 10,74 €**
 - b) für Flächen nach Abs. (1) Punkt 3 **je ha 10,74 €**

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ducherow, den _____

12. 02. 2020


Schubert
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ducherow wird entsprechend der Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 13.02.2020

Unterschrift: 